



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Verwaltungsgericht Halle
3. Kammer
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

Stizzentrum Halle
LSG SG VG LAG ArbG
AG StA
..... Anlage(n)-fach Doppel
..... Bände Beiakte(n)
..... Röntgenbild(er) Kosten:

30.10.2023 10:43 KNÖ

In der Verwaltungsrechtssache

Stadt Halle (Saale) ./Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- 3 A 59/21 HAL -

wird auf die gerichtlichen Schreiben vom 21.09.2023 und 10.10.2023 sowie auf das Schreiben der Stadt Halle (Saale) vom 06.10.2023 wie folgt Stellung genommen:

Die Auflage Nr. 4b) in der Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 vom 25.02.2020 sowie die streitgegenständliche Anordnung vom 17.08.2020 wird nicht mehr aufrechterhalten, da diese zwischenzeitlich überholt sind und damit gegenstandslos wurden. Es ist somit eine Erledigung in der Sache eingetreten.

Im Auftrag

Hundrieser

Halle, 27. Okt. 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

Verwaltungsgericht Halle
3. Kammer
Thüringer Str. 16
06112 Halle (Saale)

Fachbereich Recht

Herr Schreyer
Fachbereichsleiter
Marktplatz 1, 06100 Halle
Telefon: 0345 221-41 33
Telefax: 0345 221-41 43
marco.schreyer@halle.de

09.11.2023

unser Az.: 30.1/I/31/21

In der Verwaltungsrechtssache

Stadt Halle (Saale) ./ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- 3 A 59/21 HAL -

nimmt die Klägerin Bezug auf die richterliche Verfügung vom 01.11.2023 sowie das Schreiben des Beklagten vom 27.10.2023 und erklärt

den Rechtsstreit für erledigt.

Es wird beantragt,

dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Der Beklagte wäre nach Auffassung der Klägerin in diesem Verfahren voraussichtlich unterlegen gewesen, so dass ihm gemäß § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO nach billigem Ermessen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind. Darüber hinaus hat der Beklagte, nachdem er zunächst wiederholt an der streitgegenständlichen Verfügung festgehalten hat – zuletzt mit Schreiben vom 24.02.2022 –, nunmehr erstmals am 27.10.2023 erklärt, die streitgegenständliche Anordnung nicht mehr aufrecht zu erhalten.

i. A.

Schreyer
Fachbereichsleiter



VERWALTUNGSGERICHTHALLE

Aktenzeichen: 3 A 59/21 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt Halle (Saale)** vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

Klägerin,

gegen

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),
- 206.4.2-10402-hal -

Beklagter,

wegen

kommunalaufsichtlicher Anordnung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - am 14. November 2023 durch den
Berichterstatter, Richter am Verwaltungsgericht Schade, b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren ist aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen durch Schreiben des Beklagten vom 27. Oktober 2023 und Schreiben der Klägerin vom 09. November 2023 in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO durch den bestellten Berichterstatter (§ 87a Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 VwGO) einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es dabei, in der Regel demjenigen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, der ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses im Verfahren voraussichtlich unterlegen wäre oder der sich einseitig und freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist das Gericht indes nicht verpflichtet, schwierige Rechtsfragen abschließend zu klären und ebenso nicht verpflichtet, weitere Ermittlungen anzustellen. Sind danach die Erfolgsaussichten offen, ist es regelmäßig angemessen, die Kosten hälftig zu teilen (vgl. Schoch/Schneider, VwGO, Stand März 2023, § 161 Rdnr. 22). Danach entspricht es hier der Billigkeit in diesem Sinn, die Kosten den Beteiligten jeweils zur Hälfte aufzuerlegen.

Die Erledigung der strittigen kommunalaufsichtlichen Anordnung, zur Konsolidierung des städtischen Haushalts 8 Mio. € einzusparen, ist spätestens mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und dessen Genehmigung durch die Beklagte mit Schreiben vom 04. Februar 2021 eingetreten. Damit war die Anordnung 17. August 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Januar 2021 überholt und es galt der neue Jahreshaushalt für das Jahr 2021, in dessen Genehmigung die Anordnung vom 17. August 2020 nicht erneut als Auflage aufgenommen worden war. Ob die Sparanordnung zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung rechtmäßig gewesen ist, stellt eine schwierige Rechtsfrage dar, deren Beantwortung den Rahmen der hier zu treffenden Kostenentscheidung sprengt. Einerseits hat der Beklagte darauf verwiesen, dass eine Haushaltskonsolidierung dringend geboten sei, weil die Höhe des Liquiditätskredites den Rahmen verlasse und eine bloße Umschuldung, wie sie die Klägerin als Maßnahme vorstelle, um dem Konsolidierungsanforderungen nachzukommen, letztlich keine Einsparung bedeute, sondern nur ein Verschieben der Schulden in die Zukunft. Andererseits verweist die Klägerin darauf, dass der Kapitaleinsatz für die Schuldentilgung in den Haushalt eingeplant und der Haushalt damit ausgeglichen sei, sie einen Haushaltskonsolidierungsplan aufgestellt habe, ein Haushaltsüberschuss geplant werde,

sich der Beklagte mit der Anordnung in dem ihm nicht zukommenden Bereich einer Zweckmäßigkeitskontrolle bewege und unzulässig in die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG eingreife sowie, dass die Anordnung die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht berücksichtige.

Diese Fragen lassen sich ohne weiteres rechtlich nicht beantworten, sondern sind als rechtlich schwierig zu beurteilen, wobei auch ein erheblicher Aufwand zu tätigen wäre, um den Sachverhalt zunächst gesichert fixiert zu bekommen.

Allein auf den Umstand des Eintritts der Erledigung als Kriterium abzustellen und deshalb etwa dem Beklagten alle Verfahrenskosten anzulasten, erscheint nicht gerechtfertigt. Denn die Klägerin ist der Anordnung wohl nicht in ihrem erkennbaren Sinn einer Haushaltseinsparung durch die Vornahme einer Umschuldung nachgekommen. Zudem hat die Beklagte den Ablauf des Haushaltsjahres nicht zu verantworten, sondern dies stellt eine unabhängige objektiv eintretende Tatsache durch Zeitablauf dar. Soweit der Beklagte die Anordnung in dieser Form in der neuen Haushaltsgenehmigung vom Februar 2021 für das Jahr 2021 nicht aufrechterhalten hat, ist darin nicht zwingend ein Nachgeben durch ein Aufgeben am Festhalten an dieser Anordnung zu sehen. Denn die neue Genehmigung hat andere Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten und hat die veränderten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehen. Der Umstand, dass der Beklagte davon (zu Gunsten der Klägerin) abgesehen hat, den Sofortvollzug der Anordnung anzuordnen, kann ihm nicht derart zum Nachteil geraten, dass ihm deshalb alle Kosten aufzuerlegen sind, weil er damit den Eintritt der Erledigung in Kauf genommen habe.

Insgesamt erachtet es das Gericht vor den vorgenannten Ausführungen als billig im Sinne des § 161 Abs. 2 VwGO, hier die Kosten hälftig zu teilen.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1 GKG. In Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013 Beilage Heft 23) Nr. 22.5, Stichwort: Kommunalaufsicht, legt das Gericht für die Klage gegen eine kommunalaufsichtliche Anordnung des Beklagten den dort vorgeschlagenen Streitwert in Höhe von 15.000 € zu Grunde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes

Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor dem Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Schade

Beglaubigt:
Halle, den 20. November 2023

(elektronisch signiert)

Heise, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle